gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: XR F-6 NDT / XR F-1.5 NDT Fixierkonzentrat

Überarbeitet am : 03.08.2023 Version (Überarbeitung) : 4.1.0 (4.0.0)

Druckdatum: 03.08.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

XR F-6 NDT / XR F-1.5 NDT Fixierkonzentrat Eindeutiger Rezepturidentifikator: nicht zutreffend

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Spezialfixierer für NDT Röntgenfilm-Entwicklungsmaschinen.

Produktkategorie [PC]

PC 30 - Fotochemikalien

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Bemerkung

Das Produkt ist für den berufsmäßigen Verwender bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Dürr NDT GmbH & Co KG

Straße: , Höpfigheimer Straße 22

Postleitzahl/Ort: D-74321 Bietigheim-Bissingen

Telefon: +49 (0) 7142 993810 **Telefax:** +49 (0) 7142 99381 299

Ansprechpartner für Informationen: info@duerr-ndt.de

1.4 Notrufnummer

D: +49 30 30686 790 Giftnotruf Berlin / INT: +49 6132 84463 (24 h/7 d)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Obwohl dieses Produkt nicht kennzeichnungspflichtig ist, empfehlen wir die Sicherheitsratschläge zu beachten.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine

Einstufungsverfahren

Die Einstufung wurde nach den Bewertungsmethoden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] vorgenommen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P353 Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen. Die Einstufung wurde nach den Bewertungsmethoden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] sowie eigenen Untersuchungen vorgenommen.

Seite: 1 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

XR F-6 NDT / XR F-1.5 NDT Fixierkonzentrat Handelsname:

Version (Überarbeitung): Überarbeitet am: 03.08.2023 4.1.0 (4.0.0)

Druckdatum: 03.08.2023

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung

XR F-6 NDT / XR F-1.5 NDT Fixierkonzentrat enthält Ammoniumthiosulfat, organische Säuren und Hilfsstoffe in wässriger Lösung.

Gefährliche Inhaltsstoffe

ESSIGSÄURE; REACH-Nr.: 01-2119475328-30; EG-Nr.: 200-580-7; CAS-Nr.: 64-19-7

Gewichtsanteil: < 5 %

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Flam. Liq. 3; H226 Met. Corr. 1; H290 Skin Corr. 1A; H314 Eye Dam. 1; H318 Spezifische Konzentrationsgrenzen : Skin Corr. 1A ; H314: $C \ge 90 \% \bullet Eye Dam. 1$; H318: $C \ge 25 \% \bullet Skin Corr. 1B$; H314: $C \ge 25 \% \bullet Skin Corr. 1C$; H314: $C \ge 25 \% \bullet Eye Irrit. 2$; H319: $C \ge 10 \% \bullet Eye Irrit. 2$; H319: $C \ge 10 \% \bullet Eye Irrit. 3$

Skin Irrit. 2 ; H315: C ≥ 10 %

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt

Mit reichlich Wasser abwaschen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken sofort trinken lassen: Wasser Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO2) Löschpulver Wassersprühstrahl Wassernebel Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine bekannt.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Keine bekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Seite: 2 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: XR F-6 NDT / XR F-1.5 NDT Fixierkonzentrat

Überarbeitet am : 03.08.2023 Version (Überarbeitung) : 4.1.0 (4.0.0)

Druckdatum: 03.08.2023

Schutzausrüstung auf Umgebungsbrand abstimmen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Schutzausrüstung auf Umgebungsbrand abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

Sonstige Angaben

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Sicherheitshinweise und Gebrauchsanweisung auf dem Gebinde beachten. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Für ausreichende Lüftung sorgen. Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Schutzmaßnahmen

Brandschutzmaßnahmen

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Bei der Arbeit nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nicht bei Temperaturen unter 5 °C aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Von Lebensmitteln getrennt lagern.

Lagerklasse (TRGS 510): 12

7.3 Spezifische Endanwendungen

Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

ESSIGSÄURE; CAS-Nr.: 64-19-7

Seite: 3 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: XR F-6 NDT / XR F-1.5 NDT Fixierkonzentrat

Überarbeitet am : 03.08.2023 Version (Überarbeitung) : 4.1.0 (4.0.0)

Druckdatum: 03.08.2023

 $\begin{array}{lll} \mbox{Grenzwerttyp (Herkunftsland):} & \mbox{TRGS 900 (D)} \\ \mbox{Grenzwert:} & \mbox{10 ppm} & / & 25 \mbox{ mg/m}^3 \end{array}$

Spitzenbegrenzung: 2(I)
Bemerkung: Y
Version: 23.06.2022
Grenzwerttyp (Herkunftsland): STEL (EC)

Grenzwert: 20 ppm / 50 mg/m³

Version: 20.06.2019
Grenzwerttyp (Herkunftsland): STEL (EC)

Grenzwert: 50 mg/m^3 / 20 ppm

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (EC)

Grenzwert: 10 ppm / 25 mg/m³

 $\begin{array}{ll} \text{Version:} & 20.06.2019 \\ \text{Grenzwerttyp (Herkunftsland):} & \text{TWA (EC)} \end{array}$

Grenzwert: 25 mg/m³ / 10 ppm

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)

Grenzwerttyp (Herkunftsland): Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)

Grenzwert: nicht relevant

DNEL-/PNEC-Werte

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar.

DNEL/DMEL

ESSIGSÄURE; CAS-Nr.: 64-19-7

Grenzwerttyp: DNEL Verbraucher (lokal)

Expositionsweg: Einatmen
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: 25 mg/m³

Grenzwerttyp: DNEL Verbraucher (lokal)

Expositionsweg: Einatmen Expositionshäufigkeit: Kurzzeitig Grenzwert: 25 mg/m³

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (lokal)

Expositionsweg: Einatmen Expositionshäufigkeit: Langzeitig Grenzwert: 25 mg/m³

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (lokal)

Expositionsweg : Einatmen Expositionshäufigkeit : Kurzzeitig Grenzwert : 25 mg/m³

PNEC

ESSIGSÄURE; CAS-Nr.: 64-19-7

Grenzwerttyp : PNEC (Gewässer, Süßwasser)

Grenzwert: 3,058 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Meerwasser)

Grenzwert: 0,3058 mg/l
Grenzwerttyp: PNEC (Industrie)
Expositionsweg: Boden
Grenzwert: 0,478 mg/kg

Grenzwerttyp: PNEC (Sediment, Süßwasser)

Grenzwert: 11,36 mg/kg

Grenzwerttyp: PNEC (Sediment, Meerwasser)

Grenzwert : 1,136 mg/kg
Grenzwerttyp : PNEC (Kläranlage)
Grenzwert : 85 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Seite: 4 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: XR F-6 NDT / XR F-1.5 NDT Fixierkonzentrat

Überarbeitet am : 03.08.2023 Version (Überarbeitung) : 4.1.0 (4.0.0)

Druckdatum: 03.08.2023

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz DIN EN 166

Hautschutz

Handschutz

Kurzzeitkontakt (Level 2: < 30 min): Einmal-Schutzhandschuhe der Kategorie III nach EN 374, z. B. Material Nitril, Schichtdicke 0,1 mm.

Langzeitkontakt (Level 6: < 480 min): Schutzhandschuhe der Kategorie III nach EN 374, z. B. Material Nitril, Schichtdicke 0,7 mm.

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

Körperschutz

Körperschutz: nicht erforderlich.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Allgemeine Hinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Getrennte Aufbewahrung der Arbeitskleidung. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Sonstige Schutzmaßnahmen

Für ausreichende Lüftung sorgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Flüssig
Farbe: hellgelb
Geruch: Essigsäure

Sicherheitstechnische Kenngrößen

nicht bestimmt Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: (1013 hPa) Siedebeginn und Siedebereich: (1013 hPa) °C ca. 100 (1013 hPa) Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt Flammpunkt: nicht anwendbar Zündtemperatur: nicht anwendbar **Untere Explosionsgrenze:** nicht anwendbar Obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar Dampfdruck: (50°C) nicht bestimmt Dichte: (20 °C) g/cm3 ca. 1,3 Lösemitteltrennprüfung: (20°C) (20°C) Gew-% Wasserlöslichkeit: 100 pH-Wert:

pH-Wert: 4,5 - 5,5 log P O/W: nicht bestimmt

Auslaufzeit : (20 °C) < 20 s DIN-Becher 4 mm

Geruchsschwelle: nicht bestimmt **Maximaler VOC-Gehalt (EG):** 5 Gew-%

Oxidierende Flüssigkeiten: Nicht anwendbar. Explosive Eigenschaften: Nicht anwendbar.

Korrosiv gegenüber Metallen : Wirkt nicht korrodierend auf Metalle.

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

Seite: 5 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: XR F-6 NDT / XR F-1.5 NDT Fixierkonzentrat

Überarbeitet am : 03.08.2023 Version (Überarbeitung) : 4.1.0 (4.0.0)

Druckdatum: 03.08.2023

10.1 Reaktivität

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7). Exotherme Reaktion mit Alkalien.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit Alkalien.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute orale Toxizität

Parameter: ATEmix
Expositionsweg: Oral
Wirkdosis: nicht relevant

Parameter: LD50 (ESSIGSÄURE ; CAS-Nr. : 64-19-7)

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 3310 mg/kg
Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.

Akute dermale Toxizität

Parameter : ATEmix
Expositionsweg : Dermal
Wirkdosis : nicht relevant

Parameter: LD50 (ESSIGSÄURE ; CAS-Nr. : 64-19-7)

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Kaninchen
Wirkdosis: 1060 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Parameter : ATEmix

Expositionsweg: Inhalation (Dampf) Wirkdosis: nicht relevant

Parameter: LC50 (ESSIGSÄURE ; CAS-Nr. : 64-19-7)

Expositionsweg: Einatmen
Spezies: Maus
Wirkdosis: 5620 mg/l

Atzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und

Seite: 6 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: XR F-6 NDT / XR F-1.5 NDT Fixierkonzentrat

Überarbeitet am : 03.08.2023 Version (Überarbeitung) : 4.1.0 (4.0.0)

Druckdatum: 03.08.2023

fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Zusätzliche Angaben

Die Einstufung wurde nach den Bewertungsmethoden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] vorgenommen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter: LC50 (ESSIGSÄURE ; CAS-Nr. : 64-19-7)

Spezies: Leuciscus idus (Goldorfe)
Auswerteparameter: Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Wirkdosis: 400 - 500 mg/l

Expositionsdauer: 48 h

Parameter : LC50 (ESSIGSÄURE ; CAS-Nr. : 64-19-7)
Spezies : Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch)
Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Wirkdosis: 75 mg/l Expositionsdauer: 96 h

Parameter: LC50 (ESSIGSÄURE ; CAS-Nr. : 64-19-7)
Spezies: Pimephales promelas (Dickkopfelritze)
Auswerteparameter: Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Wirkdosis: 79 mg/l Expositionsdauer: 96 h **Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere**

Parameter : EC50 (ESSIGSÄURE ; CAS-Nr. : 64-19-7)
Spezies : Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Daphnientoxizität

Wirkdosis: 95 mg/l Expositionsdauer: 24 h

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter : ECO (ESSIGSÄURE ; CAS-Nr. : 64-19-7)
Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Algentoxizität

Wirkdosis: 65 mg/l Expositionsdauer: 85 h

Toxizität für Mikroorganismen

Seite: 7 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: XR F-6 NDT / XR F-1.5 NDT Fixierkonzentrat

Überarbeitet am : 03.08.2023 Version (Überarbeitung) : 4.1.0 (4.0.0)

Druckdatum: 03.08.2023

Parameter: EC0 (ESSIGSÄURE ; CAS-Nr. : 64-19-7)

Spezies: Pseudomonas putida Auswerteparameter: Bakterientoxizität Wirkdosis: 2850 mg/l Expositionsdauer: 16 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau

Keine Daten vorhanden.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Verteilung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.8 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch

Beseitigungsverfahren

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Verwertungsverfahren

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Konzentrat/größere Mengen: 09 01 04* Fixierlösungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

 $\label{lem:constraint} \mbox{Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.}$

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Seite: 8 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: XR F-6 NDT / XR F-1.5 NDT Fixierkonzentrat

Überarbeitet am : 03.08.2023 Version (Überarbeitung) : 4.1.0 (4.0.0)

Druckdatum: 03.08.2023

Keine

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 40,75

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Keine

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5. II): < 5 %

Wassergefährdungsklasse

Einstufung gemäß AwSV - Klasse: 1 (Schwach wassergefährdend)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diese Mischung nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

02. Kennzeichnungselemente \cdot 07. Zusammenlagerungshinweise - Lagerklasse \cdot 15. Verwendungsbeschränkungen \cdot 15. Wassergefährdungsklasse

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert

ATE = Schätzwert akute Toxizität

AVV = Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

CAS = Chemical Abstracts Service

CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]

CMR = Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe

CO2 = Kohlendioxid

DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert

DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert

EAK = Europäischer Abfallkatalog

EC = Europäische Kommission

EC50 = Mittlere effektive Konzentration

EN = Europäische Norm

EU = Europäische Union

EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis

GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

H-Satz = GHS Gefahrenhinweis

IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung

 $ICAO\text{-}TI = International\ Civil\ Aviation\ Organization\text{-}Technical\ Instructions}$

IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr

LC50 = Mittlere letale Konzentration

Seite: 9 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: XR F-6 NDT / XR F-1.5 NDT Fixierkonzentrat

Überarbeitet am : 03.08.2023 Version (Überarbeitung) : 4.1.0 (4.0.0)

Druckdatum: 03.08.2023

LD50 = Mittlere letale Dosis

LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten

LO = Begrenzte Menge/limited quantity

MARPOL 73/78 = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in

der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)

NOEC/NOEL = No observed effect concentration/level

OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RCP = Reciprocal calculation procedure

REACH = Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe [Verordnung (EG)

Nr. 1907/2006]

RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition

STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition

SVHC = Besonders besorgnisserregende Substanzen

TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe

UN = Vereinigte Nationen

VOC = Flüchtige organische Verbindungen

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

VwVwS = Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

WGK = Wassergefährdungsklasse

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenguellen

Keine

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Einstufung wurde nach den Bewertungsmethoden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] vorgenommen.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 10 / 10